



# Fälle und Lösungen zum StGB

für die Ausbildung in der Bundespolizei

Nils Neuwald

Erster Polizeihauptkommissar, Diplom-Verwaltungswirt (FH), M.A.  
Fachkoordinator der Fachgruppe Recht und Verwaltung am  
Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum Neustrelitz

und

Elisabeth Rathmann

Polizeihauptkommissarin, Diplom-Verwaltungswirtin (FH)  
Polizeifachlehrerin und Fachverantwortliche für Einsatzrecht im  
VmPVD am  
Bundespolizeiaus- und -fortbildungszentrum Neustrelitz

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-415-06823-0

E-ISBN 978-3-415-06824-7

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2020 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © RBV | Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## Vorwort

In der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei sind im Fach Einsatzrecht/Verkehrsrecht schriftliche Prüfungsarbeiten, in Form von Aufsichtsarbeiten sowie Zwischen- und Laufbahnprüfungen, zu erbringen.

Den Anwärtern fällt es erfahrungsgemäß schwer, trotz richtig erkanntem Ergebnis, die Lösung korrekt niederzuschreiben. Hierbei soll das vorliegende Buch eine Hilfestellung bieten. Es enthält zahlreiche Sachverhalte zu den relevanten Strafrechtsdelikten im bundespolizeilichen Aufgabenbereich. Diese werden regelmäßig gemäß Ausbildungs- und Stoffverteilungsplan in Prüfungen und Aufsichtsarbeiten geprüft.

Alle Sachverhaltslösungen sind komplett ausformuliert und entsprechen dem für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei geltenden Aufbauschema. Die Lösungen basieren auf den bundesweit harmonisierten Arbeitsunterlagen für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes und der Verfahrensanweisung der Bundespolizeiakademie für die Erstellung von Prüfungsarbeiten.

In einem einführenden Abschnitt wird zu Beginn des Buches die Herangehensweise an die Lösung strafrechtlicher Sachverhalte ausführlich dargestellt.

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern viel Freude bei der Lektüre des Buches und gutes Gelingen bei der Lösung der schriftlichen Aufsichts- und Prüfungsarbeiten.

Neustrelitz, im Sommer 2020

Die Verfasser



# Inhalt

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> . . . . .	11
--	----

## **Kapitel 1**

<b>Einführung in die strafrechtliche Fallbearbeitung</b> . . . . .	13
1.1 Inhaltliche Grundsätze . . . . .	13
1.2 Prüfung von Strafrechtssachverhalten im mittleren Dienst . . . . .	14
1.3 Schema für die strafrechtliche Würdigung . . . . .	15
1.4 Erläuterungen zur Prüfung einer Straftat. . . . .	16
1.4.1 Tatbestand. . . . .	17
1.4.2 Rechtswidrigkeit. . . . .	21
1.4.3 Schuld. . . . .	22
1.5 Erläuterung der Prüfung anhand eines Mustersachverhaltes . . . . .	23
1.6 Allgemeine Ratschläge zur Bearbeitungstechnik . . . . .	25

## **Kapitel 2**

<b>Übungssachverhalte mit Lösungen</b> . . . . .	27
2.1 Fälle zum Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – § 113 StGB. . . . .	27
Fall 1: Widerstand – § 113 Abs. 1 1. Alt. StGB . . . . .	27
Fall 2: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – § 113 Abs. 1 2. Alt. StGB . . . . .	30
Fall 3: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – § 113 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. StGB . . . . .	34
Fall 4: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – § 113 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. StGB. . . . .	38
Fall 5: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – § 113 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 Nr. 1 1. Alt. StGB. . . . .	42
Fall 6: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – § 113 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 Nr. 1 2. Alt. StGB . . . . .	46
Fall 7: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte – § 113 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 Nr. 3 StGB . . . . .	50
2.2 Fälle zum tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte – § 114 StGB. . . . .	54
Fall 8: Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte – § 114 Abs. 1 StGB. . . . .	54
Fall 9: Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte – § 114 Abs. 1 StGB. . . . .	57

	Fall 10: Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte – § 114 Abs. 1, 2 i. V. m. § 113 Abs. 2 Nr. 2 1. und 2. Alt. StGB . . . . .	60
2.3	Fälle zum Hausfriedensbruch – § 123 StGB . . . . .	64
	Fall 11: Hausfriedensbruch – § 123 Abs. 1 1. Alt. StGB . . . . .	64
	Fall 12: Hausfriedensbruch – § 123 Abs. 1 2. Alt. StGB . . . . .	67
2.4	Fall zur Beleidigung – § 185 StGB . . . . .	70
	Fall 13: Beleidigung – § 185 StGB . . . . .	70
2.5	Fälle zur Körperverletzung – § 223 StGB . . . . .	72
	Fall 14: Körperverletzung – § 223 Abs. 1 1. Alt. StGB . . . . .	72
	Fall 15: Körperverletzung – § 223 Abs. 1 2. Alt. StGB . . . . .	75
2.6	Fälle zur gefährlichen Körperverletzung – § 224 StGB . . . . .	78
	Fall 16: Körperverletzung – § 224 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. StGB . . . . .	78
	Fall 17: Körperverletzung – § 224 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. StGB . . . . .	81
	Fall 18: Körperverletzung – § 224 Abs. 1 Nr. 2 1. Alt. StGB . . . . .	84
	Fall 19: Körperverletzung – § 224 Abs. 1 Nr. 2 2. Alt. StGB . . . . .	87
	Fall 20: Körperverletzung – § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB . . . . .	90
	Fall 21: Körperverletzung – § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB . . . . .	93
	Fall 22: Körperverletzung – § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB . . . . .	96
2.7	Fälle zur Freiheitsberaubung – § 239 StGB . . . . .	99
	Fall 23: Freiheitsberaubung – § 239 Abs. 1 1. Alt. StGB . . . . .	99
	Fall 24: Freiheitsberaubung – § 239 Abs. 1 2. Alt. StGB . . . . .	102
2.8	Fall zur Nötigung – § 240 StGB . . . . .	105
	Fall 25: Nötigung – § 240 Abs. 1 1. Alt. StGB . . . . .	105
2.9	Fall zum Diebstahl – § 242 StGB . . . . .	108
	Fall 26: Diebstahl – § 242 Abs. 1 StGB . . . . .	108
2.10	Fälle zum besonders schweren Fall des Diebstahls – § 243 StGB . . . . .	112
	Fall 27: Diebstahl – § 242 Abs. 1, § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB . . . . .	112
	Fall 28: Diebstahl – § 242 Abs. 1, § 243 Abs. 1 Nr. 2 StGB . . . . .	117
	Fall 29: Diebstahl – § 242 Abs. 1, § 243 Abs. 1 Nr. 3 StGB . . . . .	121
	Fall 30: Diebstahl – § 242 Abs. 1, § 243 Abs. 1 Nr. 6 StGB . . . . .	125
2.11	Fälle zum Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl – § 244 StGB . . . . .	129
	Fall 31: Diebstahl – § 242 Abs. 1, § 244 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) 1. Alt. StGB . . . . .	129
	Fall 32: Diebstahl – § 242 Abs. 1, § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB . . . . .	133
2.12	Fall zum Erschleichen von Leistungen – § 265a StGB . . . . .	138
	Fall 33: Erschleichen von Leistungen – § 265a Abs. 1 Var. 3 StGB . . . . .	138

2.13	Fälle zur Urkundenfälschung – § 267 StGB . . . . .	141
	Fall 34: Urkundenfälschung – § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB . . . . .	141
	Fall 35: Urkundenfälschung – § 267 Abs. 1 Var. 2 StGB . . . . .	144
	Fall 36: Urkundenfälschung – § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB . . . . .	148
2.14	Fälle zum Missbrauch von Ausweispapieren – § 281 StGB . . . . .	151
	Fall 37: Missbrauch von Ausweispapieren – § 281 Abs. 1	
	1. Alt. StGB. . . . .	151
	Fall 38: Missbrauch von Ausweispapieren – § 281 Abs. 1	
	2. Alt. StGB. . . . .	154
2.15	Fälle zur Sachbeschädigung – § 303 StGB. . . . .	157
	Fall 39: Sachbeschädigung – § 303 Abs. 1 1. Alt. StGB. . . . .	157
	Fall 40: Sachbeschädigung – § 303 Abs. 1 2. Alt. StGB. . . . .	160
	Fall 41: Sachbeschädigung – § 303 Abs. 2 StGB . . . . .	163
2.16	Fälle zur gemeinschädlichen Sachbeschädigung –	
	§ 304 StGB. . . . .	166
	Fall 42: Sachbeschädigung – § 304 Abs. 1 1. Alt. StGB. . . . .	166
	Fall 43: Sachbeschädigung – § 304 Abs. 1 2. Alt. StGB. . . . .	169
	Fall 44: Sachbeschädigung – § 304 Abs. 1 2. Alt. StGB. . . . .	172

### **Kapitel 3**

<b>Anhang</b>		175
3.1	Strafgesetzbuch (StGB) – Auszug – . . . . .	175
3.2	Schema für die Würdigung einer Straftat . . . . .	184



## Abkürzungsverzeichnis

§/§§	Paragraf/Paragrafen
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BPolG	Bundespolizeigesetz
BPOLI	Bundespolizeiinspektion
bzgl.	bezüglich
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
f./ff.	folgende/fortfolgende
FAA	Fahrausweisautomat
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
i. V. m.	in Verbindung mit
ICE	Intercity-Express
Nr.	Nummer
o. a.	oben aufgeführte
o. g.	oben genannte(r)
OWi	Ordnungswidrigkeit
PHM	Polizeihauptmeister
PK	Polizeikommissar
sog.	sogenannter/n
StGB	Strafgesetzbuch
SV	Sportverein
Var.	Variante
VfB	Verein für Bewegungsspiele
VmPVD	Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst
z. B.	zum Beispiel



# Kapitel 1

## Einführung in die strafrechtliche Fallbearbeitung

In der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei sind im Fach Einsatzrecht/Verkehrsrecht schriftliche Prüfungen, in Form von Aufsichtsarbeiten sowie Zwischen- und Laufbahnprüfungen, zu bewältigen.

Die fachinhaltliche Verantwortung für die Erstellung der Prüfungsarbeiten liegt bei der Bundespolizeiakademie und den Fachgruppen Recht und Verwaltung ihrer Aus- und Fortbildungszentren. Die Aufsichtsarbeiten werden durch die jeweiligen Aus- und Fortbildungszentren in eigener Zuständigkeit erstellt.

### 1.1 Inhaltliche Grundsätze

Im Fokus der Unterrichtung stehen die Rechtsgebiete Straf-, Polizei-, Strafprozess- und Zwangsrecht. Es werden dabei die aktuellen Rechts- und Kriminalitätsentwicklungen im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei berücksichtigt. Die Grenzen des zulässigen Prüfungstoffes ergeben sich aus dem Lernfeld (Lernfeld=Prüffeld) auf Grundlage der bundesweit harmonisierten Lehrunterlagen. Bei der Prüfung der Strafbarkeit werden vergangenheitsorientierte Fragestellungen („ex post“) verwendet. Der Prüfling muss die zutreffende Strafnorm jedoch selbstständig erkennen.

Der Einstieg in die schriftlichen Prüfungen erfolgt über die Betrachtung des polizeilichen Anlasses, der sich regelmäßig als Rechtsgutverletzung, d. h. vielfach als Verstoß gegen eine oder mehrere gesetzlich festgeschriebene Rechtsnormen verstehen lässt.

Es handelt sich hierbei überwiegend um Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB), vereinzelt aber auch um Ordnungswidrigkeiten (OWi) oder Delikte aus dem Nebenstrafrecht.

Als Örtlichkeiten des Geschehens sind die jeweiligen Musterinspektionen vorgesehen. Dies sind für den Bereich der grenzpolizeilichen Aufgabe die Bundespolizeiinspektion Forst, für die bahnpolizeiliche Aufgabe die Bundespolizeiinspektion Hamburg, für die Wahrnehmung der Aufgabe Luftsicherheit die Bundespolizeiinspektion Hamburg Flughafen und für die verbandspolizeiliche Aufgabe die Bundespolizeiabteilung Ratzeburg.

Es ist im Rahmen der Ausbildung nicht möglich, alle in Betracht kommenden Delikte in gleicher Intensität im Unterricht zu behandeln. Ziel ist es vielmehr, die Systematik des Lösens strafrechtlicher Sachverhalte zu ver-

innerlichen. Es kommt also nicht auf die Kenntnis sämtlicher Sonderfälle und Ausnahmen an, sondern auf die strukturierte Lösung der Standard-sachverhalte.

Zwischen den einzelnen Ausbildungseinrichtungen und auch im Verlauf der Ausbildung selbst wird es in Teilen zu Abweichungen bzgl. des erwarteten Umfangs und der Art der Falllösung kommen. Gerade zum Beginn der Ausbildung werden aus methodischen und didaktischen Gründen ausführlichere Sachverhaltslösungen von den Anwärtern erwartet.

## 1.2 Prüfung von Strafrechtssachverhalten im mittleren Dienst

Eine Straftat ist die tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Handlung eines Menschen. Als Rechtsfolge sieht der Gesetzgeber die Bestrafung des Straftäters vor, üblicherweise mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe.

Die Straftat besteht daher aus den folgenden drei Grundelementen:

1. **Tatbestand**
2. **Rechtswidrigkeit**
3. **Schuld**

Aus diesen Elementen ergibt sich das Prüfschema für die rechtliche Prüfung der Strafbarkeit in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes.

Bezüglich der Lösung strafrechtlicher Sachverhalte gibt es zwischen der Ausbildung des mittleren Dienstes und dem Studium der Kommissaranwärter des gehobenen Dienstes deutliche Abweichungen.

Anders als im Studium der Kommissaranwärter, wo die finale bzw. soziale Handlungslehre bevorzugt wird, kommt in der Ausbildung des mittleren Dienstes die **kausale Handlungslehre** zur Anwendung. Das heißt, der **Vorsatz** wird nicht im Tatbestand, sondern erst in der Schuld geprüft.

Zur korrekten Prüfung von Erfolgsdelikten gehört die Prüfung der **Kausalität** und der **objektiven Zurechenbarkeit** des Handlungserfolges. Bei den strafrechtlichen Falllösungen des mittleren Dienstes wird hierauf jedoch verzichtet, anders als im Studium des gehobenen Dienstes.

Da es sich bei den besonders schweren Fällen nicht um Tatbestandsmerkmale, sondern um Strafzumessungsregeln handelt, dürften diese erst im Anschluss an die Feststellung der Strafbarkeit geprüft werden. Hiervon wird in der Ausbildung des mittleren Dienstes abgewichen. Die Elemente des **besonders schweren Falles** werden im mittleren Dienst wie ein Qualifikationstatbestand direkt nach dem Grundtatbestand geprüft.

Um durch ein Gericht verurteilt zu werden bzw. damit es überhaupt zu einer Verhandlung kommt, dürften ferner keine **Strafausschlussgründe** oder **Prozesshindernisse** vorliegen. In der polizeilichen Praxis, aber auch bei der Lösung strafrechtlicher Sachverhalte in Prüfungen, sind diese Punkte nicht zu prüfen.

Im nachfolgenden Prüfungsschema sind alle relevanten Elemente dargestellt, zu prüfen sind hingegen nur Tatbestand – Rechtswidrigkeit – Schuld. Die anderen Aspekte werden in Tests und Arbeiten lediglich in Form von Wissensfragen abgeprüft, wenn auch selten.

### 1.3 Schema für die strafrechtliche Würdigung

#### Tatbestand

- objektive Tatbestandsmerkmale  
(wie Täter, Tathandlung, Tatsubjekt/-objekt, ggf. besondere Tatmodalitäten)  
*[Kausalität und objektive Zurechenbarkeit bei Erfolgsdelikten werden im mittleren Dienst nicht geprüft]*
- ggf. subjektive Tatbestandsmerkmale  
(wie Absichten/Motive/Tendenzen, sofern im Gesetz genannt, z. B. Zueignung, Habgier; *nicht* jedoch der Vorsatz)
- ggf. Qualifizierungsmerkmale Strafzumessungen/besonders schwerer Fall  
(z. B. beim besonders schweren Fall des Diebstahls oder Widerstands)
- ggf. objektive Bedingungen der Strafbarkeit/Tatbestandsannex  
(wie z. B. die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung)

#### Rechtswidrigkeit

(Die Erfüllung des Tatbestandes indiziert die Rechtswidrigkeit. Sie entfällt, wenn Rechtfertigungsgründe wie z. B. Notwehr oder Nothilfe vorliegen. Ggf. sind besondere Elemente der Rechtswidrigkeit zu prüfen.)

#### Schuld

- Schuldfähigkeit  
(nicht gegeben bzw. gemindert bei Kindern und Geisteskranken)
- Schuldform  
(Vorsatz bzgl. aller objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale/ggf. Fahrlässigkeit)

- Unrechtsbewusstsein (entfällt bei unvermeidbarem Verbotsirrtum)
- Zumutbarkeit/Entschuldigungsgründe  
(wie z. B. Notwehrexzess oder entschuldigender Notstand)

#### **Strafausschließungs-/ -aufhebungsgründe**

(z. B. strafbefreiender Rücktritt vom Versuch oder Angehörigeneigenschaft)  
*[sind gewöhnlich nicht zu prüfen]*

#### **Strafverfolgungsvoraussetzungen**

(z. B. Stellung eines Strafantrages oder öffentliches Interesse; Verhandlungsfähigkeit des Täters; Verjährung)  
*[sind gewöhnlich nicht zu prüfen]*

## **1.4 Erläuterungen zur Prüfung einer Straftat**

Jede Prüfung beginnt mit einem **Ausgangssachverhalt**, den der Anwärter erfassen und analysieren muss.

### **Ausgangssachverhalt**

Sie absolvieren Ihr bahnpolizeiliches Praktikum in der BPOLI Hamburg. In der Wandelhalle des Hamburger Hauptbahnhofes geraten zwei Reisende A und B in Streit. Infolgedessen schlägt A dem B mit der Faust ins Gesicht. B erleidet dadurch ein schmerzhaftes, „blaues“ Auge.

### **Aufgabe**

Prüfen Sie, ob sich der A durch sein Verhalten strafbar gemacht haben könnte!

A hat durch seine aktive Handlung (Faustschlag) einen Erfolg (schmerzhaftes, blaues Auge) bei B bewirkt. Als Delikt kommt daher die Straftat der Körperverletzung gem. § 223 StGB in Betracht.

In Form eines im Konjunktiv formulierten Einleitungs- bzw. Obersatzes ist die in Frage kommende Strafnorm, unter genauer Angabe der Rechtsgrundlage, zu benennen. Dabei ist ein kurzer Bezug zur konkreten Tathandlung herzustellen, ohne die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale zu benennen.

### Formulierungsbeispiel für einen Einleitungs-/Obersatz

*Der A könnte sich dadurch, dass er dem B mit der Faust ins Gesicht geschlagen hat, der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 1. Alt. StGB strafbar gemacht haben.*

#### 1.4.1 Tatbestand

Grundvoraussetzung für die Verwirklichung des Tatbestandes ist die Handlung. Diese kann in Form von aktivem Tun bei Begehungsdelikten oder in Form von Unterlassen bei Unterlassungsdelikten vorliegen.

Liegt keine Handlung im strafrechtlichen Sinne vor, erübrigt sich eine strafrechtliche Prüfung. Keine Handlungen sind z.B. alle Körperbewegungen, die nicht vom Willen getragen sind, wie Reflexe, Schlaf, Hypnose, Bewusstlosigkeit etc.

Die Tatbestandsmäßigkeit einer Handlung gibt an, dass durch das Tun oder Unterlassen des Täters die im jeweiligen Gesetz, in der Regel das Strafgesetzbuch, aufgeführten Merkmale erfüllt werden. Diese werden als sog. **Tatbestandsmerkmale** bezeichnet. Sie geben an, welches Verhalten vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt wurde.

Die Prüfung des Tatbestandes beginnt mit einem im Konjunktiv formulierten Einleitungs- bzw. Obersatz. Dabei ist ein kurzer Bezug zur konkreten Tathandlung herzustellen, unter Angabe der gesetzlichen und im konkreten Sachverhalt in Betracht kommenden Tatbestandsmerkmale.

### Formulierungsbeispiel für den objektiven Tatbestand

*Der A müsste den objektiven Tatbestand der Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB verwirklicht haben, d.h. einen anderen Menschen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt haben.*

In der Prüfung des Tatbestandes wird zwischen dem **objektiven Tatbestand** und dem **subjektiven Tatbestand** unterschieden.

#### Objektiver Tatbestand

In der strafrechtlichen Fallbearbeitung des objektiven Tatbestandes erfolgt ein Abgleich des vorliegenden Sachverhaltes mit den Tatbestandsmerkmalen der in Frage kommenden Strafnorm.

- andere Person
  - körperlich misshandelt
- oder
- an der Gesundheit schädigt

Jedes Tatbestandsmerkmal wird durch eine Definition genauer erklärt und erleichtert so den Abgleich mit dem vorliegenden Sachverhalt.

- andere Person

*„Eine andere Person ist jeder außer dem Täter selbst.“*

- körperlich misshandelt

*„Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht ganz unerheblich beeinträchtigt wird.“*

oder

- an der Gesundheit schädigt

*„Eine Gesundheitsschädigung ist die Hervorrufung oder Steigerung eines körperlichen oder seelischen Krankheitszustandes.“*

Die Tatbestandsmerkmale variieren von Strafnorm zu Strafnorm. Die dazugehörigen Definitionen müssen vom Bearbeiter der Prüfung beherrscht werden, um eine schnelle und zügige Bearbeitung der Aufgabenstellung gewährleisten zu können.

Anhand der zu den Tatbestandsmerkmalen gehörenden Definitionen erfolgt die **Subsumtion**, d. h. der Abgleich zwischen Sachverhalt und Gesetz. Hierbei sollte jedes einzelne Tatbestandsmerkmal für sich allein betrachtet werden. Die Prüfung erfolgt optimalerweise im sog. **4er-Schritt**. Dieser besteht aus:

1. Einleitungssatz/Obersatz (im Konjunktiv)
2. Definition (des Tatbestandsmerkmals)
3. Subsumtion (Abgleich mit dem Sachverhalt)
4. Feststellung/Ergebnis

#### **Formulierungsbeispiel für das Tatbestandsmerkmal „körperlich misshandelt“**

A müsste einen Anderen körperlich misshandelt haben.

*Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht ganz unerheblich beeinträchtigt wird.*

Der A schlägt dem B mit der Faust ins Gesicht, so dass dieser Schmerzen erleidet und sich ein Hämatom am Auge gebildet hat. Die körperliche Unversehrtheit und das körperliche Wohlbefinden des B wurden beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung ist nicht unerheblich.

Somit wurde der B körperlich misshandelt.

Es sind nicht alle Tatbestandsmerkmale gleich umfänglich zu bearbeiten. Offensichtliche und unproblematische Gegebenheiten können zusammengefasst werden. Ausnahmsweise kann die Prüfung einzelner Tatbestandsmerkmale auch im **3er-Schritt** erfolgen (siehe Formulierungsbeispiel zu „eine andere Person“).

#### **Formulierungsbeispiel für das Tatbestandsmerkmal „eine andere Person“**

A müsste eine andere Person körperlich misshandelt haben.

*Eine andere Person ist jeder außer dem Täter selbst.*

B ist eine andere Person.

Bei bestimmten Sachverhalten kann es vorkommen, dass mehrere Tatalternativen gleichermaßen erfüllt sind. So sieht der Gesetzgeber beispielsweise bei der Körperverletzung die Tatalternativen „körperliche Misshandlung“ und „an der Gesundheit schädigen“ vor. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes reicht es aus, wenn lediglich eine Tatalternative verwirklicht wurde. Da gemäß Aufgabenstellung nur geprüft werden soll, „ob“ sich eine Person strafbar gemacht hat, brauchen nicht alle in Betracht kommenden Tatbestandsmerkmale geprüft zu werden.

In den Prüfungen des mittleren Dienstes reichte es aus, wenn nur eine der in Frage kommenden Tatbestandsalternativen/-varianten bzgl. der Strafbarkeit des Täters geprüft wird. Es wird empfohlen, die einschlägigere Tatalternative zu prüfen. Es ist zwar nicht falsch, mehrere in Betracht kommende Tatbestandsmerkmale zu prüfen, jedoch kostet dies wertvolle Bearbeitungszeit und man erhält keine zusätzlichen Punkte in der Bewertung.

#### **Subjektiver Tatbestand**

In der strafrechtlichen Fallbearbeitung des **subjektiven Tatbestandes** werden nur bestimmte **Absichten, Motive** oder **Tendenzen** des Täters als gesetzliche Tatbestandsmerkmale geprüft. Der **Vorsatz** selbst wird nach der kausalen Handlungslehre hingegen erst in der Schuld geprüft. Absichten und Motive des Täters kommen nur bei wenigen relevanten Strafnormen, wie z.B. beim Diebstahl (§ 242 StGB), dem Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB) oder der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) vor.

## Ausgangssachverhalt

Sie bestreifen den Hamburger Hauptbahnhof, dabei beobachten Sie, wie der Jugendliche M eine Geldbörse aus der Handtasche der Reisenden D entwendet und die Geldbörse anschließend in seiner Jackentasche versteckt.

## Aufgabe

Prüfen Sie, ob sich der M durch sein Verhalten strafbar gemacht haben könnte!

Nachdem die objektiven Tatbestandsmerkmale des Diebstahls (Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache) geprüft wurden, schließt sich beim Diebstahl die Prüfung des subjektiven Tatbestandes (Absicht der rechtswidrigen Zueignung) an. Die Prüfung des Vorsatzes (Handeln mit Wissen und Wollen) hingegen erfolgt erst in der Schuld.

### Formulierungsbeispiel für das subjektive Tatbestandsmerkmal „in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung“

Die Wegnahme müsste in der Absicht der Zueignung erfolgt sein.

*Zueignungsabsicht ist die Absicht des Täters, den Eigentümer einer Sache zu enteignen und sich selbst oder einem Dritten die Sache anzueignen.*

Es müsste also Enteignungswille und Aneignungsabsicht vorliegen.

*Enteignungswille bedeutet, dass der Täter es zumindest billigend in Kauf nimmt, dass der Eigentümer auf Dauer von der Sache ausgeschlossen wird.*

M beabsichtigt nicht, der D die Geldbörse zurückzugeben. Er nimmt in Kauf, dass die D dauerhaft von der Sache ausgeschlossen wird und nicht mehr darüber verfügen, d. h. die Sache selbst nutzen kann.

*Aneignungsabsicht bedeutet, dass es dem Täter darauf ankommt, sich oder einem Dritten zumindest vorübergehend an die Position des Eigentümers zu setzen, um die Sache beliebig wirtschaftlich nutzen zu können.*

Es war gerade das Ziel des M, die Geldbörse der D an sich zu nehmen, um diese wie ein Eigentümer nutzen zu können.

Somit handelte der M mit Enteignungswille und Aneignungsabsicht, insgesamt in der Absicht der Zueignung.

Es müsste die Rechtswidrigkeit der Zueignung vorliegen.

*Die Zueignung ist rechtswidrig, wenn die Zueignung der materiellen Eigentumsordnung widerspricht und der Täter somit kein Recht zur Zueignung hat.*

Der M hat keinen Rechtsanspruch auf die Geldbörse und damit keinen Anspruch auf Zueignung der Sache.

Die Zueignung war damit rechtswidrig.

M hat somit in der Absicht der rechtswidrigen Zueignung gehandelt.